

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ferienbetreuung“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Gebrüder-Grimm-Schule, Schulstraße 4, in 53619 Rheinbreitbach.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr, es endet am 31.07. eines jeden Kalenderjahres.
4. Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 15. April 2010 gegründet.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt, in Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Grundschulkindern gem. §52 II Nr. 7 AO. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.
2. Der Verein ist auch eine Körperschaft im Sinne des §58 Nr. 2 AO, der seine Mittel teilweise der steuerbegünstigten Körperschaft Kath. FBS Linz zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet. Der Verein finanziert im Auftrag des Kooperationspartners Kath. FBS Linz Dinge, die eine Durchführung der Ferienmaßnahmen vor Ort in Rheinbreitbach garantieren (z.B. Reinigungskräfte), aber auch besondere Maßnahmen die zur Ausgestaltung der Ferienmaßnahmen der kath. FBS Linz beitragen können (weitere Betreuungspersonen, Fahrten, Anschaffung besonderer Materialien o.Ä.).
3. Bedürftige Familien können bei Nachweis des Sozialleistungsbezugs finanziell unterstützt werden; ein Geschwister-Rabatt kann finanziert werden.
4. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern die materielle Förderung der Allgemeinheit. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

1. Der Verein wirbt Fördermitglieder an und führt Spendensammlungen zur Erreichung des Vereinszwecks durch. Er steht dem Kooperationspartner Kath. FBS Linz beratend zur Seite bei der Ausgestaltung der Ferienmaßnahmen.
2. Die zur Durchführung des Ferienbetreuungsangebotes geeigneten Mitarbeiter werden vom Kooperationspartnern Kath. FBS Linz zur Verfügung gestellt und werden von diesem pädagogisch betreut, fortgebildet und begleitet. Die Weisungsbefugnis für diese Mitarbeiter liegt ausschließlich bei den Vertretern des Kooperationspartners.
3. Die Finanzierung des Betreuungsangebotes erfolgt nicht in erster Linie aus den Mitteln des Vereins, sondern aus Zahlungen der Erziehungsberechtigten der am Ferienangebot teilnehmenden Kinder. Darüber hinaus, sofern möglich, aus Fördermitteln des Landes Rheinland-Pfalz, und freiwilligen Beiträgen der Ortsgemeinde Rheinbreitbach sowie aus Spenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Ortsgemeinde Rheinbreitbach, der Rektor/die Rektorin der Gebrüder-Grimm-Schule Rheinbreitbach und der Schulleitersprecher/die Schulleitersprecherin der Gebrüder-Grimm-Schule Rheinbreitbach sind geborene Mitglieder des Vereins.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich, aber ohne Angabe von Gründen, zu erklären.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - der 1. Stellvertreterin/dem 1. Stellvertreter
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - einer Vertreterin/einem Vertreter des Schulelternbeirates
 - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Ortsgemeinde Rheinbreitbach oder Vertreter im Amt
 - die Rektorin/der Rektor der Gebr.-Grimm-Schule oder Vertreter im Amt
2. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten.
8. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sich nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig, in chronologischer Reihenfolge, in übersichtlicher Form in ein Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind durch Belege nachzuweisen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse abzuschließen.
Der Vorstand kann – soweit notwendig – einen Buchhalter oder Steuerberater mit der laufenden Buchhaltung beauftragen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist willensbildendes Organ des Vereins. An ihre Weisungen und Beschlüsse ist der Vorstand gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder)
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Überwachung der Arbeit des Vereins und Festlegung der Betreuungskonzepts des folgenden Geschäftsjahres
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer
 - h. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Rechnungsprüfer

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) einmal im Geschäftsjahr
 - b) nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen 3 Monaten
 - c) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder von mindestens 10 Mitgliedern
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14

Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit, für die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16

Niederschrift über die Mitgliederversammlung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Die Rechnungslegung ist von den Rechnungsprüfern für jedes Geschäftsjahr zu prüfen und durch Unterschriften zu bestätigen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss aus der alten Fassung, dem Änderungsvorschlag und der Begründung des Änderungsvorschlags bestehen.
2. Der Vorstand prüft den Antrag und gibt eine Stellungnahme ab.
3. Der Antrag und die Stellungnahme des Vorstands werden der Einladung und der Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung beigelegt.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der unter § 15 Nr. 5 genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem „Förderverein Ratzefummel e.V.“ der Gebrüder-Grimm-Schule Rheinbreitbach oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung und Bildung der Grundschulkinder in Rheinbreitbach zu verwenden hat.